



Satzung des TV 1896 Langenaltheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1896 Langenaltheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenaltheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter der Nummer VR 30173 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
5. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
10. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
11. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 1a Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Einsatzleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 2 Mitglieder

Die Gesamtheit des Vereins besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendmitgliedern (vom 14. bis 18. Lebensjahr)
5. Kindern (bis 14. Lebensjahr)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so muss eine Begründung erfolgen.
4. Die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Sparten kann durch die Sport- bzw. Spartenordnungen entsprechend der Kapazität beschränkt werden. Darüber beschließt die Vorstandschaft in Übereinstimmung mit der jeweiligen Spartenleitung.

4a. Soweit notwendig werden Wartelisten aufgestellt. Daraus sollen in der Reihenfolge der Anmeldung die Vereinsmitglieder des TV 1896 Langenaltheim e.V. und danach die Langenaltheimer Bürgerschaft den Vorzug haben. Ausnahmen in Bezug auf Punkt 4 a sind nur in begründeten Fällen, z. B. bei einer Mannschaftsverstärkung, zulässig.

5. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht (die Fähigkeit ein Amt ausüben zu können).

7. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

8. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung und Anerkennung der Vereinssatzung, zur Beachtung der Sport- und Spielregeln, der jeweiligen Spartenordnungen, sowie der Wahrung der sportlichen Kameradschaft und der pfleglichen Behandlung der Sportanlagen und Geräte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Die Kündigung muss bis spätestens 30.11. beim Vorstand eingehen und wirkt dann zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft.

4. Gründe für den Ausschluss sind:
Nicht rechtzeitiges Entrichten des in der Höhe jeweils geltenden Beitrags, trotz Mahnung des Kassiers, unsportliches, vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Benehmen innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, sowie Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).

5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Vereinsbeitrag, Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags und eventueller Aufnahmegebühren (jeweils Geldbeiträge) verpflichtet. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Spartenbeiträge (Geldbeiträge) für die betreffenden Sparten zu bezahlen.

Der jährliche Beitrag für den Hauptverein wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils jährlich und im Voraus fällig. Sie sind bargeldlos zu entrichten. Alle Gebühren sind mit rechtswirksamer Aufnahme in den Verein bzw. in die Sparte fällig.

Bei unterjährigem Beitritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

2. Die Höhe einer eventuellen einmaligen Aufnahmegebühr, als Voraussetzung zur Aufnahme in eine bestimmte Sparte, wird von der Vorstandschaft beschlossen und fließt dem Verein zu.

3. Die Höhe eventueller jährlicher Spartenbeiträge wird von der Vorstandschaft beschlossen und fließt dem Verein zu.

4. Bei notwendigem Bedarf des Vereins können von der Vorstandschaft auch sonstige angemessene Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten, ablösbar durch einen Geldbeitrag, beschlossen werden.

5. Ehrenvorstände, Ehrenmitglieder und für 60-jährige Vereinszugehörigkeit geehrte Mitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 6 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung, auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG, ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben keinen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB.

6. Die Vorstandschaft kann per Beschluss den Mitgliedern und Mitarbeitern Aufwendungsersatz gewähren.

7. Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 7 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet und den Mitgliedern bei der folgenden Mitgliederjahreshauptversammlung mitgeteilt.

2. Voraussetzung der Mitgliedschaft in einer Sparte ist die Mitgliedschaft im Verein, die Bezahlung der Aufnahmegebühr und der Spartenbeiträge, sowie die Anerkennung der Spiel-, Sport- und Spartenordnung.

3. Die Auflösung einer solchen Sparte kann nur durch die Vorstandschaft, mit Zustimmung der betreffenden Sparte, durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss wird bei der nächsten Mitgliederjahreshauptversammlung bekannt gegeben.

4. Die jeweilige Sparte wird durch den Spartenleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Der Spartenleiter hat die Sparte in der Vorstandschaft zu vertreten. Der Spartenleiter wird in der Mitgliederjahreshauptversammlung gewählt. Der Stellvertreter und andere zur Führung der Sparte erforderlichen Personen werden von der jeweiligen Sparte bestimmt. Dies soll nach der jeweils turnusmäßigen Mitgliederjahreshauptversammlung stattfinden. Die entsprechenden Personen sind der Vorstandschaft bekannt zu geben.

5. Die Sparten können sich Spartenordnungen und Spielordnungen geben. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Vorstandschaft.

6. Die Sparten können Verpflichtungen zu Lasten des Vereins nur mit Zustimmung der Vorstandschaft eingehen.

7. Ein evtl. von den Sparten geschaffenes Sachvermögen (Geräte etc.) ist Bestandteil des Gesamtvermögens des Vereins.

8. Bei Auflösung einer Sparte fließt ein evtl. vorhandenes Vermögen dem Verein zu.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände

Zum Ehrenvorstand kann durch die Vorstandschaft nur ernannt werden, wer dem Verein mindestens 10 Jahre als Vorstand diente. Der Ehrenvorstand ist stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Vorstandschaft Mitglieder ernannt werden, die dem Verein angehören und sich um den Verein selbst oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenvorstand/Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und Erteilung einer Urkunde.

§ 9 Ehrungen und Auszeichnungen

In der Mitgliederjahreshauptversammlung werden Mitglieder geehrt bzw. ausgezeichnet für

- a) 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- b) 40-jährige Vereinszugehörigkeit
- c) 50-jährige Vereinszugehörigkeit
- d) 60-jährige Vereinszugehörigkeit
- e) 70-jährige Vereinszugehörigkeit
- f) Ernennung zum Ehrenmitglied
- g) Ernennung zum Ehrenvorstand
- h) besondere Verdienste um den Verein

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zusammensetzung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem:

1. Vorstand
2. Vorstand (Stellvertreter)
3. Vorstand (kann auf Vorschlag der Vorstandschaft gewählt werden, muss aber nicht gewählt werden)

Kassier

Schriftführer

den Spartenleitern der jeweiligen Sparten und je 1 Beisitzer pro angefangene 100 Mitglieder (falls nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die Anzahl entsprechend reduziert werden)

und den Ehrenvorständen (sofern vorhanden).

Auf Vorschlag der Vorstandschaft können bei Bedarf weitere Vorstandschaftsmitglieder (z. B. Ehrenamtsbeauftragter, Unterkassier, Medienbeauftragter usw.) gewählt werden.

2. Personalunion/ Ämterhäufung ist, außer der Zusammenfassung von 1. Vorstand und/oder 2. Vorstand und Kassier, grundsätzlich möglich.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand, den 2. Vorstand und durch den 3. Vorstand (sofern vorhanden) jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und der 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands tätig werden dürfen.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (2. oder ggf. 3. Vorstand), beruft rechtzeitig alle Versammlungen ein und leitet sie, erstattet den Jahresbericht und führt mit dem Schriftführer gemeinsam den Schriftwechsel.

2. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand (sofern vorhanden) sind für die Vereinsführung im Innenverhältnis verantwortlich. Aufgabengebiete können intern verteilt werden.

3. Dem Kassier obliegt die gesamte Vermögensverwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung. Die Vorlage der Kassen- und Rechnungsführung hat durch ihn an die Mitgliederjahreshauptversammlung zu geschehen, nachdem der Rechnungsabschluss durch zwei ordentliche Kassenprüfer geprüft wurde.

4. Der Schriftführer führt das Protokoll in allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Er besorgt mit dem Vorstand gemeinsam den Schriftverkehr. Er hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden und führt, sammelt und verwaltet die Vereinsakten. Die gefassten Beschlüsse werden von ihm schriftlich niedergelegt und gemeinsam mit dem 1. Vorstand (oder dessen Stellvertreter) unterzeichnet.

5. Die Spartenleiter der einzelnen Sparten oder Mannschaften leiten im Rahmen der Sport-, Spiel- und Spartenordnungen die ihnen anvertrauten Sparten und nehmen unter Berücksichtigung des Wohls des Gesamtvereins die besonderen Interessen der Sparte in der Vorstandschaft wahr.

6. Die Beisitzer unterstützen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit beratend den Verein. Sie können zu besonderen Aufgaben des Vereins herangezogen werden.

7. Für die Entscheidung aller wichtigen Fragen, insbesondere Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, Errichtung und Auflösung von Sparten, ist die Vorstandschaft zuständig.

8. Der Erlass von Spiel- und Spartenordnungen obliegt den jeweiligen Sparten und erfordert die Zustimmung der Vorstandschaft. Die Zustimmung kann in begründeten Fällen, wie z. B. nicht satzungskonforme Bedingungen und Ordnungen, verweigert werden.

9. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist stimmberechtigt.

10. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorstands, bei dessen Verhinderung die Stimme des 3. Vorstands.

11. Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Wahlen

1. Jedes Mitglied der Vorstandschaft wird alle drei Jahre in einer Mitgliederjahreshauptversammlung gewählt.

2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält in der Stichwahl wieder kein Kandidat die einfache Mehrheit, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen bei der Stichwahl erhalten haben.

3. Bei den Beisitzern sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Mehrheit für einen Kandidaten, entscheidet das Los.

4. In geheimer Wahl (per Stimmzettel) sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der 3. Vorstand, der Kassier und der Schriftführer zu wählen.

5. Bei den anderen, laut § 11 neu zu wählenden Vorstandsmitgliedern, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
Stehen für ein Amt mehr als ein Bewerber zur Verfügung, bei den Beisitzern mehr als in § 11 bestimmt wird, oder wird vor der Abstimmung ein entsprechender Antrag durch ein Mitglied gestellt, so hat auch dann die Wahl geheim zu erfolgen.

6. Wenn bei den Beisitzern nicht mehr Kandidaten als in § 11 bestimmt wird zur Wahl stehen und aus der Mitgliederversammlung keine Einwände kommen, kann diese Abstimmung im Block erfolgen.

7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abwahl der Vorstandschaft oder eines ihrer Mitglieder ist nur möglich, wenn dies von 2/3 der Gesamtmitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann durch die Vorstandschaft ein Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung in sein Amt berufen und provisorisch eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung wählt für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

9. Durch die Mitgliederjahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Bei Verhinderung eines Kassenprüfers ist die Vorstandschaft ermächtigt, einen kommissarischen Ersatz zu bestimmen.

Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

10. Ebenfalls durch die Mitgliederversammlung wird ein Fahnenträger auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

11. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

12. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

§ 14 Mitgliederjahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft.

Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im „Weißburger Tagblatt“ (oder dessen Nachfolger) und durch Aushang im „Vereinsschaukasten“. In der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Anträge an die Mitgliederjahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorstand einzureichen.

3. Die Mitgliederjahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresbericht des 1. Vorstands
- b) Bekanntgabe des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- c) Geprüfte Rechnungslegung des Kassiers
- d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- e) Berichte der Spartenleiter
- f) Satzungsänderungen
- g) Wahlen
- h) Sonstige Angelegenheiten, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind

4. Nach ordentlicher Berufung ist die Mitgliederjahreshauptversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Nichterschienenen haben sich absolut den Beschlüssen der Anwesenden zu fügen.

5. Bei Wahlen wird durch die Leitung der Mitgliederversammlung durch Aufruf ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern gebildet. Dem Wahlausschuss dürfen Mitglieder der Vorstandschaft nicht angehören.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf den schriftlichen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe gestellten, Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Im letzteren Fall muss die Versammlung längstens 6 Wochen nach erfolgtem Antrag abgehalten werden. Für die Form der Versammlung gelten die Bestimmungen aus § 14 sinngemäß.

§ 16 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

Für eine Auflösung des Vereins und für eine Zweckänderung ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, dann ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Die entsprechenden Beschlüsse können in jedem Fall nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Langenaltheim mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt (jedoch keine Bankverbindung).

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Sprachregelung und notwendige Änderungen

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

2. Vom Finanzamt oder Registergericht geforderte Änderungen der Satzung, sowie notwendige redaktionelle Korrekturen, kann die Vorstandschaft beschließen.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 03.12.2015 in Langenaltheim neugefasst. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.